

## Bebauungsplan „Hochschulcampus“ Nr. 030/11 – Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Bericht über die frühzeitige Beteiligung vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt wurden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

### I. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 14.01.2019 – 22.02.2019

Keine Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Bundeswehr
- Ericsson Services GmbH
- Zweckverband Bodenseewasserversorgung
- Stadtwerke LB-Kornwestheim GmbH (SWLB)
- Syna GmbH (Süwag)
- Landeswasserversorgung (keine Rückmeldung)
- Vermögen und Bau (keine Rückmeldung)
- VVS Stuttgart GmbH (keine Rückmeldung)
- BIMA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (keine Rückmeldung)
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest (keine Rückmeldung)
- Deutsche Post (keine Rückmeldung)

Zu den von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen mit Bedenken wird auf den nachfolgenden Seiten Stellung genommen.

1	Träger Netze BW GmbH, Schreiben vom 14.01.2019	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>110-kV-Kabel UW Eglosheim - UW Hoheneck, Anlage 9134</b>  <b>Bebauungsplan "Hochschulcampus" Nr. 030/11 in Ludwigsburg</b>                  Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes führt unsere vorgenannte 110-kV-Erdkabelleitung. Die Kabellage ist in beiliegendem</p>	

Anlage 5  
zur VORL.NR. 428/22

1	Träger Netze BW GmbH, Schreiben vom 14.01.2019	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Lageplanausschnitt nachrichtlich dargestellt (<i>Anmerkung der Verwaltung: der Lageplan liegt bei, wird hier der Einfachheit halber aber nicht abgedruckt</i>). Wir stimmen dem Bebauungsplane zu, sofern dabei folgende Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jegliche Baumaßnahme im Abstand von 10 m rechts und links von der Kabeltrasse sind der Netze BW zur Bestätigung vorzulegen.</li> <li>2. Kreuzungen und Parallelführungen mit anderen Versorgungsleitungen sind mit der Netze BW abzustimmen. Bei Kreuzungen ist ein Abstand von mindestens 0,5 m zum nächstliegenden Kabel einzuhalten. Eine Erwärmung der HS-Kabel durch kreuzende Versorgungsleitungen o. ä. ist nicht zulässig.</li> <li>3. Innerhalb des technischen Schutzstreifens von mindestens 1 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden 110kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden.</li> <li>4. Die Abmessungen von Schächten und anderen Bauwerken sind den örtlichen Gegebenheiten so anzupassen, dass die Leitung nicht bewegt oder überbaut und die genannten Mindestabstände eingehalten werden.</li> <li>5. Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. Das Anlegen von Suchschlitzen zur Identifikation der genauen Position der Kabeltrasse ist gegebenenfalls erforderlich. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal und ausschließlich in Handschachtung durchzuführen.</li> <li>6. Mindestens 3 Wochen vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist unser Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung und eventuelle Sicherungsmaßnahmen durchführen kann.</li> <li>7. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse, die eine Abschaltung des 110-kV-Kabels notwendig machen könnten, erfordern eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Veranlasser zu tragen. Für eine Abschaltung des 110-kV-Kabels ist unser Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle die Abschaltung mit dem Bauherren abstimmen und beantragen kann.</li> <li>8. Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, sind die Planungen entsprechend zu ändern. Ist eine Kollision mit der Kabeltrasse unvermeidlich, muss das 110-kV-Kabel ggf. verlegt werden. Hierzu weisen wir darauf hin,</li> </ol>	<p>Zur Sicherung der 110-kV Erdkabelleitung wurde im Bebauungsplan ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW festgesetzt (siehe Ziffer A 8. des Textteils). Die Hinweise dazu wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 11. und werden an die Bauausführenden weitergegeben.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>

1	Träger Netze BW GmbH, Schreiben vom 14.01.2019	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>dass ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. Kostenübernahmeerklärung ein Zeitraum von mindestens 1 Jahr bis zur Fertigstellung der Umlegung erforderlich ist. Dieser Zeitraum kann durch ein durchzuführendes Genehmigungsverfahren auch deutlich verlängert werden.</p> <p>9. Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von mindestens 2,5 m rechts und links der Außenkante des außen liegenden HS-Kabels einzuhalten. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o. ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die HS-Kabel durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.</p> <p>10. Für Aushubarbeiten im Störfall muss die Kabeltrasse für Baumaschinen zugänglich sein. Hierfür sind eine 3 m breite Zuwegung sowie eine Durchfahrtshöhe (Abstand Oberkante Bodenbelag zu einer Überbauung) von mindestens 4 m einzuhalten. Die erforderlichen Arbeitsräume für Baumaschinen auf der Kabeltrasse sind sicherzustellen. Dies wird durch entsprechende Abstände von Bauwerken mittig oder seitlich der Kabeltrasse erreicht. Dabei sind mindestens 6 m rechts und links von der Kabeltrasse oder mindestens 1,5 m zur einen und 10,5 m zur anderen Seite der Kabeltrasse von einer Überbauung freizuhalten. Ebenfalls ist im Bereich des Arbeitsraumes ein lichter Abstand für die Arbeitshöhe von mindestens 8 m von der Oberkante Bodenbedeckung bis zu einer Überbauung freizuhalten.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Berühren oder eine unsachgemäße Behandlung der elektrischen Anlage mit Lebensgefahr verbunden ist.</p>	
2	Amprion GmbH, Schreiben vom 07.02.2019	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>220-/380-kV_Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herbertingen, Bl. 4509 (Maste 5 bis 6)</b></p> <p>Der geplante Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich in einem Abstand von ca. 233,90 m gemessen zur Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Somit bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</i></p>

3	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>(...)</p> <p><b>Geotechnik</b>                  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese Keupergesteine werden von lössführender Fließerde mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</p> <p>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Grundwasser</b>                  Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 5.</p> <p>Ein Hinweis auf die Lage im Heilquellenschutzgebiet wurde in die Hinweise der</p>	

3	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 7.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>	

4	Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung und bitten Sie hiermit folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In dem Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. <i>(Anmerkung der Verwaltung: der Plan liegt bei, wird hier der Einfachheit halber aber nicht abgedruckt).</i></p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p>	<p>Ein Hinweis auf die vorhandenen Telekommunikationslinien wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 11.</p>	

4	Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 13.02.2019
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich</p> <p>Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</i></p>

5	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 15.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>(...) Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan.</p> <p><b>Raumordnung</b>                  Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplans wurde auf die Erforderlichkeit der Planung (§ 1 (3) BauGB), die Kongruenz mit den Zielen der Raumordnung (§1 (4) BauGB) und die Maßgaben zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung des § 1 (5) BauGB wie auch des § 1a (2) BauGB (Sparsamer Umgang mit Grund und Boden) eingegangen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird das Regierungspräsidium hierüber informiert sowie eine Mehrfertigung des Plans übersandt.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.</i></p>	

6	Stadtentwässerung Ludwigsburg (SEL), Schreiben vom 22.02.2019	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die Entwässerung der neuen Gebäude sollte im Trennverfahren über das im Hochschulareal vorhandene Kanalnetz erfolgen.</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser wird dabei überwiegend getrennt vom Niederschlagswasser abgeleitet und ist an den öffentlichen Kanal in der Reuteallee angeschlossen.</p> <p>Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt überwiegend in den zum Hochschulareal gehörigen, nichtöffentlichen Retentionsbereich an der Südgrenze des Plangebiets, welcher in westliche Richtung in einen Graben führt und im weiteren Verlauf an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen ist. Erforderlichenfalls muss der Retentionsbereich vergrößert werden, eine Erweiterung des öffentlichen Leitungsnetzes ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Entwässerung soll über das vorhandene Kanalnetz erfolgen.</p> <p>Der Retentionsbereich wird durch Erweiterung des vorhandenen Teichs Richtung Südosten vergrößert.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>

7	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><b>Naturschutz</b></p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter Arten/Biotop, Fläche, Luft, Klima, Boden, Wasser und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Zugleich sind im Umweltbericht Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen.</p> <p>Die bereits vorliegende Artenschutzprüfung zeigt auf, welche Maßnahmen in Bezug auf das Vorkommen von Reptilien und Vögeln getroffen werden müssen, um bei Vollzug der Planung artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden.</p>	<p>Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt und ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan und integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt, der dem Bebauungsplan beigelegt wird.</p> <p>Ergänzend zur vorliegenden arten-</p>

7	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Da das Hochschulgelände eine hohe Bedeutung für verschiedene national geschützte Amphibienarten aufweist, sind wie besprochen auch diese Amphibienarten und deren Wanderungsbewegungen zu erfassen, Konfliktpunkte mit den geplanten Bauvorhaben zu identifizieren sowie Maßnahmen zur Konfliktvermeidung zu entwickeln.</p> <p>Zudem sollte für den Hochschulcampus im Hinblick auf die erforderlich werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Grünkonzept entwickelt werden, mit dem auch Habitats für die im Gebiet vorkommenden Amphibien geschaffen bzw. aufgewertet werden.</p> <p><b>Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b>  <u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u>                  Der Bebauungsplan sollte Regelungen enthalten, um den Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet zu verringern und die Verdunstung zu erhöhen. Neben Dachbegrünung und wasserdurchlässige Befestigung von gering belasteten Flächen kann auch durch Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden und sonstigen Retentionsbereichen in Grünflächen eine Reduzierung erreicht werden. Diese Maßnahmen sollten bereits im geplanten „integrierten Freiraumkonzept“ enthalten sein. Übergeordnetes Ziel ist, dass die Wasserbilanz sich gegenüber dem unbebauten Zustand möglichst wenig ändert.</p>	<p>schutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan wurde ein Artenschutzkonzept erstellt und Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen definiert.</p> <p>Für den Hochschulcampus wurde begleitend zum städtebaulichen Rahmenplan eine Freiraumplanerische Konzeption erarbeitet, welche die Basis für den Grünordnungsplan begleitend zum Bebauungsplan bildet. Im Grünordnungsplan bzw. im Umweltberichts, sowie in der ebenfalls durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert und in der Folge auch entsprechende Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.</p> <p>Im Textteil unter A 11.1 ist die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten, Aufenthaltsflächen, Plätze und Wege und eine extensive Dachbegrünung festgesetzt.</p>	

7	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz</u>                  Der Untergrund besteht aus Lösslehm, der auf den Gesteinen des Unterkeupers aufliegt. Auf dem Grundstück sind mehrere Grundwassermessstellen vorhanden, die Grundwasserflurabstände ab ca. 2 m aufweisen. Es werden im Zuge des Neubaus der Schwimm- und Sporthalle bereits Baugrunderkundungen durchgeführt.</p> <p>Im Bebauungsplan sollten folgende Hinweise aufgeführt sein:                  „Aufgrund von Grundwasserständen bis ca. 2 m u. GOK sind beim Bau von Untergeschossen weiterer Bauteile/ Baukörper besondere Vorkehrungen zur Abdichtung zu treffen. Entsprechende Baugrunduntersuchungen vor Planung und Baubeginn werden empfohlen.                  Für eine eventuell notwendige Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.                  Maßnahmen, die lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Erkundungsmaßnahmen, Tiefgründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu beantragen ist.                  Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden.“</p> <p><b>Altlasten:</b>                  Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt, abzustimmen.</p> <p><b>Bodenschutz:</b>                  Im Planbereich stehen Parabraunerden aus lösslehmhaltigen Fließerden an. Eine Bodenschätzung liegt uns nicht vor.</p> <p>Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen:                  „Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).“</p>	<p>Die Hinweise zum Grundwasser wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 7.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz wurde in die Hinweise der textlichen Festsetzungen übernommen.</p>

7	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Immissionsschutz</b> Das vorgelegte Lärmgutachten ist soweit inhaltlich plausibel. Wir gehen davon aus, dass die im Gutachten vorgeschlagenen passiven Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm (Schiene) im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden.</p>	<p>zungen des Bebauungsplans übernommen, siehe Ziffer C 3.</p> <p>Durch die Bekanntmachung über die Einführung technischer Baubestimmungen vom 20.12.2017 wurde die DIN 4109 in der Fassung vom Juli 2016 nach § 3 Abs. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) baurechtlich eingeführt. Damit wird durch das Bauordnungsrecht sichergestellt, dass ein Bauvorhaben nur zugelassen wird, wenn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist deshalb nicht erforderlich. Die passiven Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 wurden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen, siehe Ziffer C 10.</p> <p>Da die Empfehlungen für einen ausreichenden hygienischen Luftwechsel bei Nacht jedoch über die Anforderungen der DIN 4109 hinausgehen, werden schallgedämmte Lüfter für Aufenthaltsräume bei nächtlichen Beurteilungspiegeln von über 50 dB(A) verbindlich festgesetzt, siehe Ziffer A 12.</p>

7	Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 01.03.2019 und 23.06.2022	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p><b>Forsten</b> Im Bereich des westlich an den Staatswald „Favoritepark“ angrenzenden Hochschulcampus soll eine Nachverdichtung des derzeitigen Gebäudebestandes in 3 Ausbaustufen erfolgen. Gem. § 4 Abs. 3 LBO ist ein Abstand von 30 m mit Gebäuden, die dauerhaft von Personen genutzt werden, von angrenzenden Waldbeständen einzuhalten.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Installation von Nisthilfen, sind innerhalb des Campusgeländes durchzuführen. Da innerhalb des Favoriteparks das Betretensrecht außerhalb der Hauptallee nicht zulässig ist, können dort keine Nisthilfen angebracht und gewartet werden.</p>	<p>Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen wird der Waldabstand von 30 m eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.</i></p>	

## II. FRÜHZEITIGE Beteiligung Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 08.01.2019 – 08.02.2019

Hinweise:

- Da sich ausschließlich Verbände zum Bebauungsplan geäußert haben, wird auf eine Anonymisierung der Stellungnahmen verzichtet.
- Im Rahmen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses besteht während der förmlichen Beteiligung die Möglichkeit zur Abgabe einer förmlichen Stellungnahme.

1 NABU, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Durch die Erweiterung des Hochschulcampus werden der Landschaft Flächenanteile entzogen. Etliche wichtige Funktionen gehen verloren, wie beispielsweise der Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren sowie der Verlust von Flächen, die als Schadstofffilter und Kohlendioxidspeicherung dienen. Zudem führt die Versiegelung zu einer Minderung der Wasserinfiltration. Das Gebäude 1 ist ungünstig gedreht, es riegelt die Ost/West Windrichtung ab. Das Gebäude 6 würde die Windverteilung ebenfalls negativ beeinflussen, zudem würde die ausgeprägte Dichte der Gebäudekomplexe der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen noch einmal erhöht werden.</p> <p>Eine negative Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets Favoritepark durch die Baumaßnahme ist unter allen Umständen zu verhindern.</p> <p>Aufgrund des vorliegenden Rahmenplans vom 02.07.2018 kann nur eine vorläufige Stellungnahme und Maßnahmenvorschläge abgegeben werden. Es fehlen beispielsweise Aussagen zu den verschiedenen Oberflächen, zur Erschließung und Wegeverbindungen, zum Energie- und Umweltkonzept sowie Freiraum- und Erholungskonzept. Insgesamt wird eine städtebauliche Vision und Innovation vermisst.</p>	<p>Im Zuge des Entwurfs wird ein Grünordnungsplan sowie ein Umweltbericht erarbeitet, in welchen die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auf Bebauungsplanebene dezidiert untersucht und beurteilt werden.</p> <p>Im Zuge des Entwurfs wird ein Grünordnungsplan, ein Umweltbericht sowie eine Natura-2000-Vorprüfung erarbeitet, in welchen auch die Auswirkungen auf der baulichen Entwicklung auf dem Hochschulcampus auf den angrenzenden Favoritepark untersucht und beurteilt werden.</p>

1	NABU, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p><u>Maßnahmen Baukörper</u></p> <p>Das Gebäude 1 ist an den Baufluchten der benachbarten Gebäude auszurichten (siehe Plan). Auf das Gebäude 6 ist zu verzichten. Alternativ sind andere Gebäude wie Nr. 2 oder 3 aufzustocken. Ein Sichtbarwerden der verschiedene Nutzungen kann durch ein Aufbrechen der monotonen Bauformen erreicht werden. Zweite Alternative für das Gebäude 6 ist die Hebung der Sporthalle um ein oder zwei Geschosse (siehe Foto 1).</p> <p><u>Maßnahmen Versiegelung / Begrünung</u></p> <p>Die Oberflächen der Platzbereiche oder Radabstellanlagen sind soweit möglich mit einem wassergebundenen Belag zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist besonders bei Starkregen unbedingt rückzuhalten und in den natürlichen Kreislauf durch Versickerung oder Verdunstung zurückzuführen. Dafür sind auch gestalterische Maßnahmen in die Überlegungen mit einzubeziehen (siehe Foto 2 und 3). Alle neuen</p>	<p>Der Rahmenplan als Grundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung wurde mittlerweile in Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Land Baden-Württemberg als Träger des Hochschulcampus und unter Einbeziehung der städtebaulichen Planung und der Grünordnungsplanung fortgeschrieben. Ziel ist dabei einerseits eine bauliche Entwicklung am Nordwestrand in Richtung der Reuteallee und des S-Bahn-Haltepunkts zur stärkeren städtebaulichen Adressbildung und zum Nutzen der Vorfelder zur Reuteallee. Des Weiteren das Vorsehen von baulichen Entwicklungsoptionen für die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Finanzen an deren Standorten selbst und schließlich die möglichst weitgehende Vermeidung von baulichen Entwicklungen in der Fuge zwischen dem heutigen Siedlungsbestand und dem angrenzenden Favoritepark. Die vor diesem Hintergrund entstehende Grunddisposition der baulichen Entwicklung bildet damit aus Sicht der Stadt Ludwigsburg einen guten Kompromiss zwischen den Belangen einer baulichen Fortentwicklung, der Vermeidung von zusätzlichen Belastung sensibler Bereich (FFH-Gebiet Favoritepark) und dem Durchbrechen der angesprochenen „monotonen“ Baustrukturen durch eine stärkere Akzentuierung zur Eingangssituation an der Reuteallee.</p> <p>An der im fortgeschriebenen Rahmenplan dargestellten städtebaulichen Grunddisposition wird festgehalten.</p> <p>Im Textteil unter A 11.1 ist die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Zufahrten, Aufenthaltsflächen, Plätze und Wege und eine extensive Dachbegrünung für alle Neubauten festgesetzt. Auf eine intensive Dachbegrünung wird aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet, dies auch weil ausreichende nutzbare Freiräume auch außerhalb des sensiblen Kontaktbereichs zum Favoritepark für die Studierenden vorhanden sind. Auf eine Fassadenbegrünung wird</p>	

1	NABU, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Flachdächer werden zu 75 Prozent extensiv begrünt. Die restlichen 25 Prozent werden intensiv begrünt und den Studierenden als Freiraum zur Verfügung gestellt (siehe Foto 4). Der Innenhof von Gebäude 2 heizt sich im Sommer extrem auf. Alle Innenhöfe sind mit einem Gründach zu überspannen (siehe Foto5) und die Fassaden zu begrünen (siehe Foto 6 und 7).</p> <p><u>Maßnahmen Mobilität</u></p> <p>Es ist zu begrüßen, dass die Parkplätze auf dem Campusgelände ausgelagert werden und die freien Flächen für eine Platzgestaltung, Bebauung bzw. Radabstellanlagen zur Verfügung stehen. Der Fußverkehr ist besser zu fördern. Dies bedeutet, dass die Reuteallee mit in die Rahmenplanung einbezogen werden. Hier können auch Überlegungen einfließen, die Reuteallee ab dem Rosenackerweg zu beruhigen und die Übergänge zu der S-Bahn als Gehwegüberfahrt auszubilden. Bestenfalls wird der gesamte Abschnitt zu einem Fußgängerbereich umgestaltet. Es ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten bei dem auch eine RegioRad-, eine innenliegende campuseigene Mobilitätsstation und wetterunabhängige Abstellanlage geplant werden (siehe Foto 8 und 9).</p> <p><u>Maßnahmen Energie und Nachhaltigkeit</u></p> <p>Es soll ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept für die Neu- und auch Bestandsgebäude erarbeitet werden. Die Zielsetzung dieses Konzeptes muss die CO<sub>2</sub>-Minderungsvorgaben von 70% bis zum Jahr 2040 beinhalten, denn vor diesem Zeitpunkt wird voraussichtlich keine Erneuerung der Heizungsanlagen vorgenommen. Der Energie und Wärmebedarf muss deshalb drastisch gesenkt werden. Über der extensiven Dachbegrünung werden Photovoltaik- und Solarthermieanlagen aufgeständert. Ein Wärme- bzw. Stromspeicher soll die Wärme sowie den Strom zwischenspeichern. Alle Baustoffe sind unter den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit</p>	<p>verzichtet, da es sich um Seminargebäude mit einem hohen Anteil an Fensteröffnung handelt.</p> <p>Für die Hochschulen wurde ein Mobilitätskonzept erarbeitet mit dem Ziel, Mobilitätsalternativen zum PKW zu fördern. Inhalt des Mobilitätskonzeptes sind u.a. auch die in der Stellungnahme angesprochenen Optimierungen und Angebote für Fußgänger und Radfahrer. Das Mobilitätskonzept sowie die Evaluierung der Maßnahmenumsetzung werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Ludwigsburg und Vermögen und Bau (VBA) definiert. Im Bebauungsplan wird zudem im Textteil unter B 1.7 ein Stellplatzschlüssel für Pkw und Fahrräder festgesetzt.</p> <p>Langfristig wird angestrebt, die Reuteallee zur Fahrradstraße umzubauen.</p> <p>Im Textteil unter A 11.1 ist festgesetzt, dass Photovoltaik auf den Dachflächen in Verbindung mit Dachbegrünung umzusetzen ist.</p> <p>Zudem werden unter B 1.2 PV-Fassaden zugelassen.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, können die einzusetzenden Baustoffe auf dieser Planungsebene nicht geregelt werden. Da jedoch die Baumaßnahmen durch das Land Baden-Württemberg umgesetzt werden, wird auf die Selbstverpflichtung des Landes zum Einsatz nachhaltiger Baustoffe verwiesen.</p>	

1	NABU, Schreiben vom 08.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>und der Umsetzung von Kreislaufwirtschaft auszuwählen. Damit ist Holzbauweise umzusetzen und natürliche Dämmstoffe zu verwenden. Erdölbasierte sowie energieintensive Baustoffe sind nicht zu verwenden. Soll Beton eingesetzt werden, ist auf Recycling-Beton zurückzugreifen.</p> <p><u>Maßnahmen Verfahren und Beteiligungen</u></p> <p>Wir empfehlen die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs bzw. die Einbindung des Gestaltungsbeirats. Eine umfassende Beteiligung der derzeit Studierenden wird empfohlen.</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden die Studierenden als Teil der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB beteiligt.</p>	

2	Landesnatschutzverband, Schreiben vom 22.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Das mit „Hochschulcampus“ bezeichnete Gebiet grenzt an seiner Ostseite direkt an den Favoritepark, einem der ältesten Naturschutzgebiete von Baden Württemberg und zudem FFH-Gebiet. Schutzzweck dieses Gebietes ist der Erhalt des ökologisch bedeutsamen Hudewaldrestes, dazu gehört besonders der Schutz des Baumbestandes. Gerade dieser Baumbestand wurde durch die von den wiederholten Baumaßnahmen westlich des Favoriteparks verursachte Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt. Dazu kommt ein Rückgang der vorkommenden Arten und die Verschlechterung der ökologischen Wertigkeit des Naturschutzgebietes Favoritepark.</p> <p>In einem Fachgespräch im MLR am 25.2.2016, an dem neben dem amtlichen Naturschutz und dem Forst auch BUND und LNV vertreten waren, bestand Einigkeit darüber, dass die jetzt noch vorhandenen Freiflächen in unmittelbarer Umgebung des Favoriteparks erhalten bleiben müssen. Ein diesbezügliches Schreiben vom MLR hat</p>	<p>Im Zuge des Entwurfs wird ein Grünordnungsplan, ein Umweltbericht sowie eine Natura-2000-Vorprüfung erarbeitet, in welchem auch die Auswirkungen auf der baulichen Entwicklung auf dem Hochschulcampus auf den angrenzenden Favoritepark untersucht und beurteilt werden.</p> <p><u>Zum städtebaulichen Konzept:</u></p> <p>Der Rahmenplan als Grundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung wurde mittlerweile in Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Land Baden-Württemberg als Träger des Hochschulcampus und unter Einbeziehung der städtebaulichen Planung und der Grünordnungsplanung fortgeschrieben. Ziel ist dabei einerseits eine bauliche Entwicklung am Nordwestrand</p>	

2	Landesnaturausschutzverband, Schreiben vom 22.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>die Stadt Ludwigsburg erhalten. Dies entspricht der Naturschutzstrategie des Landes, die auch eine Qualitätssicherung der Naturschutzgebiete zum Ziel hat.</p> <p>Auch das Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Ludwigsburg und der zugehörige Grünleitplan sehen vor, dass die aktuellen Freiflächen im Bereich der Hochschulen von einer Bebauung freigehalten werden.</p> <p>Der jetzt vorgelegte Bebauungsplan steht in totalem Widerspruch zu den genannten Zielen. Sowohl für die Pädagogische Hochschule (PH) als auch für die Hochschule für Verwaltung und Finanzen (HVF) werden Neubauten geplant, insgesamt handelt es sich um 3 neue Gebäude. Dazu kommen noch 2 Parkhäuser.</p> <p>Die vorgesehene Erstellung von 1 – 2 Parkhäusern steht im Widerspruch zur angestrebten Verbesserung der Erreichbarkeit der Hochschulen mit dem ÖPNV und dem Fahrrad (neues Mobilitätskonzept).</p> <p>Insofern lehnt der Landesnaturschutzverband die vorgestellte Planung ab. Stattdessen plädiert der LNV für folgende Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neubau der Sport- und Schwimmhalle auf dem Platz der alten Halle</li> <li>- Auslagerung von Teilen der PH und/oder Teilen der HVF an einen zweiten Standort. Dieser zweite Standort soll auch die bisherigen Außenstellen im Bleyle-Areal und im Refa-Gebäude aufnehmen. Dafür bietet sich jetzt das freigewordene Nestle-Areal am Bahnhof an.</li> </ul>	<p>in Richtung der Reuteallee und des S-Bahn-Haltepunkts zur stärkeren städtebaulichen Adressbildung und zum Nutzen der Vorfelder zur Reuteallee. Desweiteren das Vorsehen von baulichen Entwicklungsoptionen für die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Finanzen anderen Standorten selbst und schließlich die möglichst weitgehende Vermeidung von baulichen Entwicklungen in der Fuge zwischen dem heutigen Siedlungsbestand und dem angrenzenden Favoritepark. Die vor diesem Hintergrund entstehende Grunddisposition der baulichen Entwicklung bildet damit aus Sicht der Stadt Ludwigsburg einen guten Kompromiss zwischen den Belangen einer baulichen Fortentwicklung am Campusstandort und der Vermeidung von zusätzlicher Belastung sensibler Bereich (FFH-Gebiet Favoritepark).</p> <p>An der im fortgeschriebenen Rahmenplan dargestellten städtebaulichen Grunddisposition wird festgehalten.</p> <p>Eine Standortverlagerung von Nutzungsteilen aus dem Campus in die Innenstadt kommt aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus Sicht des Landes Baden-Württemberg aktuell und in Bezug auf die nächsten Jahrzehnte nicht in Frage.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplans ist derzeit nicht vorgesehen, am Standort des Campus eine zusätzliche Parkierung zu entwickeln. Im Kontext des Mobilitätskonzeptes wurde zwar ein Stellplatzdefizit ermittelt, diesem werden jedoch aktive Maßnahmen zur Förderung von Mobilitätsangeboten im Umweltverbund entgegengestellt und kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit evaluiert. Ziel des Mobilitätskonzeptes ist und bleibt die Vermeidung zusätzlicher und mittelfristig auch den Abbau bestehender Stellplatzkapazitäten am Standort des Hochschulcampus.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	

3	BUND, Schreiben vom 27.02.2019
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Die Landesregierung und das Umweltministerium Baden-Württemberg haben sich gemäß verschiedener Presseveröffentlichungen und Schreiben an die Umweltverbände im Jahr 2018 ff. zum Ziel gesetzt, die Naturschutz- und FFH-Gebiete besonders zu sichern, um den starken Rückgang der Artenvielfalt in Deutschland und Europa zu stoppen.</p> <p>Wir freuen uns über dieses gemeinsame Vorhaben, nur sollte nicht nur auf dem Papier, sondern auch bei der täglichen Arbeit versucht werden, das Ziel in die Realität umzusetzen.</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplans „Hochschulcampus“ grenzt im Osten direkt an das Naturschutz- und FFH-Gebiet „Favoritepark“, das dem Land Baden Württemberg gehört.</p> <p>Die Pädagogische Hochschule und die Verwaltungs- und Finanzfachhochschule sind Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg. Mitauftraggeber des Bebauungsplans ist dadurch das Amt Vermögen und Bau Ludwigsburg, ebenfalls eine Landesbehörde.</p> <p>In den Jahren 2015 und 2016 hatten wir aus gegebenem Anlass einen umfangreichen Briefwechsel mit dem damals zuständigen Ministerium für den Ländlichen Raum MLR, der in ein Fachgespräch im Ministerium mündete.</p> <p>Wir informierten das Ministerium und die zuständige Forstbehörde Tübingen im Februar 2016 über die wesentlichen Probleme des Favoriteparks:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eine zunehmende Verinselung in der städtischen Umgebung durch verschiedene große und kleine Baumaßnahmen wie den Bau und die auch damals schon geäußerten Erweiterungswünsche der Pädagogischen Hochschule;</li><li>- die auf der gleichen Fläche zwischen B 27 und Reuteallee/Bahnlinie nach Backnang entstandenen Fachhochschule für Verwaltung und Finanzen (Landeseinrichtung);</li></ul>	<p>Im Zuge des Entwurfs wird ein Grünordnungsplan, ein Umweltbericht sowie eine Natura-2000-Vorprüfung erarbeitet, in welchen auch die Auswirkungen auf der baulichen Entwicklung auf dem Hochschulcampus auf den angrenzenden Favoritepark untersucht und beurteilt werden.</p>

3	BUND, Schreiben vom 27.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>- die direkt angrenzend an den Favoritepark gebaute Sonderschule des Landkreises Ludwigsburg und die gleich daneben errichtete private Waldorfschule, deren Ansiedlung stark durch die Stadt Ludwigsburg gefördert wurde.</p> <p>Alle diese Baumaßnahmen samt zuführenden Straßen auf der Westseite verursachten und verursachen Probleme mit dem Grundwasser und damit mit der Wasserversorgung des alten Baumbestandes im Park.</p> <p>Selbstverständlich war auch ein Rückgang der verschiedenen geschützten Vogel- und Amphibienarten eine Folge der immerwährenden Bautätigkeit rund um das FFH-Gebiet. Lediglich auf der Nord- und Südwestseite sind vom Regierungspräsidium Stuttgart seit 1990 kleine Landschaftsschutzgebiete als Abstandsflächen zwischen Park und Bebauung ausgewiesen worden.</p> <p>Im Jahr 2018 entstand direkt neben dem LSG Pommeräcker im Osten ein „hochwertiges Wohngebiet“ mit Einfamilienhausbebauung.</p> <p>Der Park bedarf eines besonderen Managementschutzes, für das aber nach Aussage des „Leitfadens für Natura-2000-Gebiete“ Fördergeld vom Land Baden-Württemberg und damit das nötige Personal fehlt.</p> <p>Der 1966 erfolgte Beschluss über die Ansiedlung der PH war Statuswünschen des damaligen Oberbürgermeisters geschuldet und berücksichtigte, wie in jenen Jahren üblich, keinerlei ökologische Gesichtspunkte. Das Bundesnaturschutzgesetz und verschiedene EU-Regelungen haben erst seit Ende des 20. Jahrhunderts die Fragen der Ökologie, des Naturschutzes und jetzt auch des Klimawandels in das Bewusstsein der Bürger/Bürgerinnen gerückt.</p>		

3	BUND, Schreiben vom 27.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
<p>Wir halten es nicht mehr für nachvollziehbar, wenn die Stadt Ludwigsburg und ein Amt des Landes Baden-Württemberg die Bebauungsplanung von 1966 und die Flächennutzungsplanung von 1984 trotz aller neuen Erkenntnisse und aller neuen Gesetze unbeirrt fortführen.</p> <p>Wir fordern das Amt Vermögen und Bau Ludwigsburg und die Stadt Ludwigsburg auf, Alternativen anstelle einer „verdichteten Bebauung“ des Geländes neben dem Naturschutzgebiet Favoritepark zu entwickeln und der Öffentlichkeit vorzulegen. Zum Beispiel wäre ein zweiter Standort der Hochschulen im Stadtgebiet zu überlegen.</p> <p>Wir stimmen dem Abriss und der Neuerstellung der Sport- und Schwimmhalle auf dem gleichen Gelände wie bisher zu. Weitere Bauwünsche müssen an einem anderen Standort realisiert werden.</p> <p>Wir fordern das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg auf, die Flächen rund um den Park nicht in erster Linie unter ökonomischen Gesichtspunkten, sondern auch unter denen der Ökologie und der Nachhaltigen Pflege des „Naherholungsgebietes Favoritepark“ zu behandeln und sich mit dem Umweltministerium bei diesen Zielsetzungen abzustimmen.</p> <p>Das einvernehmliche Gesprächsergebnis vom Februar 2016 - Schutz und Pflege für den Park statt immer neuer Bebauung rund um den Park - ist der Stadt Ludwigsburg durch ein Schreiben des Ministeriums für den Ländlichen Raum bekannt.</p>	<p>Eine Standortverlagerung von Nutzungsteilen aus dem Campus in die Innenstadt kommt aus betriebswirtschaftlichen Gründen aus Sicht des Landes Baden-Württemberg aktuell und in Bezug auf die nächsten Jahrzehnte nicht in Frage. Bei der Wahl des neuen Standorts der Sporthalle spielte vor allem der Zeitfaktor eine Rolle, zudem besteht die Intention die Sportanlagen im Süden des Plangebietes zu bündeln. Für den bisherigen Standort gibt es langfristige Nutzungsüberlegungen des Landes (u.a. Mensa).</p> <p>Der Rahmenplan für den zukünftigen Campus-Standort wurde mittlerweile als Grundlage für die zukünftige städtebauliche Entwicklung in Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und dem Land Baden-Württemberg als Träger des Hochschulcampus und unter Einbeziehung der städtebaulichen Planung und der Grünordnungsplanung fortgeschrieben. Ziel ist es dabei im Grundsatz, den vorhandenen Hochschulcampus in einem angemessenen städtebaulichen und freiraumplanerischen Maß zu entwickeln und damit auch die vorhandenen Flächenpotenziale verantwortungsbewusst im Sinne der Innenentwicklung zu nutzen.</p> <p>Vorgesehen ist dabei einerseits eine bauliche Entwicklung am Nordwestrand in Richtung der Reuteallee und des S-Bahn-Haltepunkts zur stärkeren städtebaulichen Adressbildung und zum Nutzen der Vorfelder zur Reuteallee. Desweiteren</p>	

3	BUND, Schreiben vom 27.02.2019	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	
	<p>das Vorsehen von baulichen Entwicklungsoptionen für die Pädagogische Hochschule und die Hochschule für Finanzen an deren Standorten selbst und schließlich die möglichst weitgehende Vermeidung von baulichen Entwicklungen in der Fuge zwischen dem heutigen Siedlungsbestand und dem angrenzenden Favoritepark.</p> <p>Die vor diesem Hintergrund entstehende Grunddisposition der baulichen Entwicklung bildet damit aus Sicht der Stadt Ludwigsburg einen guten Kompromiss zwischen den Belangen einer baulichen Fortentwicklung am Campusstandort und der Vermeidung von zusätzlichen Belastungen sensibler Bereiche (FFH-Gebiet Favoritepark).</p> <p>An der im fortgeschriebenen Rahmenplan dargestellten städtebaulichen Grunddisposition wird festgehalten.</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	